



## Öffentliche Bekanntmachung

über die Durchführung des  
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)  
i.V. mit dem Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe gemäß  
§ 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG  
in Sachen Stadtverwaltung Grünstadt

Az.: 661-02/5/VK

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

**i.V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzerweg 2, 67269 Grünstadt hat mit Antrag vom 29.03.2010 bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige Untere Wasserbehörde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung des Eisbaches zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers im Stadtgebiet Grünstadt im Bereich am Mandelhohlweg, unterhalb des Wasserwerks, unterhalb der Sohlenrampe Wasserwerk, im Kreuzungsbereich der L 395 und in der Ortslage Asselheim beantragt.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, gibt als zuständige Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG i.V. mit Anlage 1, Ziffer 13.18.2 zum UVPG hat ergeben, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2, Ziffer 2. zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Dürkheim, den 13.07.2010  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
In Vertretung

gez.

Erhard Freunsch  
Erster Kreisbeigeordneter